

Rahmen-, Zulassungs- und Eignungsprüfungsordnung

für den Ausbildungsgang

Tanzpädagogik - Klassischer Tanz

der DBfT BildungsZentrum gGmbH

Stand Juli 2026

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen, die Zulassung und die Durchführung der Eignungsprüfung für den Ausbildungsgang „Tanzpädagogik – Klassischer Tanz“ der DBfT BildungsZentrum gGmbH, im Folgenden „Ausbildungsstätte“.

(2) Die Eignungsprüfung stellt fest, ob Bewerber:innen die pädagogischen, technischen, künstlerischen und ausbildungsspezifischen Voraussetzungen mitbringen, um die Ausbildung voraussichtlich erfolgreich zu absolvieren und anschließend qualifiziert im Berufsfeld Tanzpädagogik arbeiten zu können.

(3) Die fachspezifische Ausgestaltung der Eignungsprüfung (insbesondere Prüfungsinhalte, Bewertungskriterien, Gewichtungen sowie gegebenenfalls zusätzliche Anforderungen) wird in Anlagen zu dieser Ordnung geregelt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Ordnung. Änderungen der Anlagen bedürfen eines Beschlusses der Trägerin. Soweit die Ausbildungsstätte als Ergänzungsschule angezeigt oder als berufsbildende Ergänzungsschule anerkannt ist, bleiben erforderliche Anzeigen, Abstimmungen und Genehmigungen durch die obere Schulaufsichtsbehörde unberührt.

(4) Die Ausbildung führt nicht zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss. Der Besuch der Ausbildungsstätte erfüllt eine bestehende Schulpflicht nicht, solange keine entsprechende Feststellung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorliegt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zur Eignungsprüfung gelten folgende Voraussetzungen:

1. ein Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss; der Nachweis muss spätestens bis zum Beginn der Ausbildung vorliegen.
2. eine mehrjährige tänzerische Vorbildung, in der Regel mindestens vier Jahre regelmäßigen Unterrichts im klassischen Tanz oder in der für den betreffenden Ausbildungsgang ausschlaggebenden Tanztechnik,
3. Vollendung des 16. Lebensjahres spätestens bis zum Beginn der Ausbildung,

4. gesundheitliche Eignung für die körperlichen Anforderungen der Ausbildung, nachzuweisen durch ein nicht älter als sechs Monate altes ärztliches Attest.

(2) In begründeten Einzelfällen können Bewerber:innen, die die tänzerische Vorbildung nach Absatz 1 Nr. 2 nicht vollständig erfüllen, zur Eignungsprüfung zugelassen werden, wenn sie eine gleichwertige Vorbildung und eine in besonderer Weise ausgeprägte künstlerisch-pädagogische Eignung nachweisen. Von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 kann nicht abgewichen werden.

(3) Bewerber:innen, die bei Beginn der Ausbildung noch der Schulpflicht in der Sekundarstufe II oder der Berufsschulpflicht unterliegen, können nur aufgenommen werden, wenn die parallele Erfüllung dieser Pflicht nachgewiesen und mit den Ausbildungszeiten vereinbar ist. Der Besuch der Ausbildung an der DBfT BildungsZentrum gGmbH ersetzt die Schul- oder Berufsschulpflicht nicht. Die Bewerber:innen und - bei Minderjährigen – ihre gesetzlichen Vertreter:innen sind dafür verantwortlich, dass die Teilnahme an der Ausbildung die Erfüllung der Schulpflicht nicht beeinträchtigt, und haben dies auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Die Ausbildung steht grundsätzlich auch Menschen mit Behinderung offen. Beeinträchtigungen, die die sichere Teilnahme an Unterricht und Praxis wesentlich einschränken könnten, werden im Einzelfall geprüft. Eine Behinderung oder chronische Erkrankung steht der Zulassung nicht entgegen, soweit die wesentlichen Ausbildungsziele unter Gewährung angemessener Vorkehrungen erreicht werden können und keine nicht beherrschbare Eigen- oder Fremdgefährdung besteht. Erforderliche und angemessene Vorkehrungen werden gewährt, soweit sie die fachlichen Anforderungen nicht absenken und für die Ausbildungsstätte keine unverhältnismäßige Belastung begründen.

§ 3 Bewerbung, Fristen und Unterlagen

(1) Die Bewerbung zur Eignungsprüfung ist innerhalb der bekannt gegebenen Frist in Textform, vorzugsweise elektronisch, einzureichen.

(2) Der Bewerbung sind in der Regel beizufügen:

1. das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular (Angaben zur Identifizierung wie Namen, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum), sowie Angaben zur Kontaktaufnahme wie Postanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse; bei minderjährigen Bewerber:innen zusätzlich Name und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter:innen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (optional) und Darstellung der schulischen und beruflichen Entwicklung sowie der tanzkünstlerischen Vorbildung,
3. Kopien der relevanten Schulabschlusszeugnisse (zum höchsten schulischen Bildungsgang sowie zu vorangegangenen oder aktuellen Ausbildungszeiten, jeweils mit Bezeichnung und Sitz der Bildungseinrichtung und Art, Zeitraum und Abschluss/ Bezeichnung des Bildungsgangs),
4. Sofern die Schulabschlussprüfung nach Bewerbungsschluss erfolgt: eine Bescheinigung der allgemeinbildenden Schule darüber,

5. Bei Bewerber:innen, die bei Beginn der Ausbildung noch schulpflichtig sind, eine aktuelle Schul- oder Berufsschulbescheinigung oder ein anderer geeigneter Nachweis über die Erfüllung, das Ruhen oder die Beendigung der Schulpflicht,
6. Bei minderjährigen Bewerber:innen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter:innen zur Bewerbung und zur Teilnahme an der Eignungsprüfung; sind mehrere Personen gemeinsam vertretungsberechtigt, ist die Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter:innen oder der Nachweis einer entsprechenden Vollmacht vorzulegen,
7. Nachweise der tänzerischen Ausbildung (z. B. Bescheinigungen von Schulen für künstlerischen Tanz, Teilnahmezertifikate)
8. Nachweise über bereits ausgeübte Unterrichtstätigkeit im künstlerischen Tanz und in der Tanzpädagogik, soweit vorhanden. 60-minütige Lehrprobe (Videolink). Vorherige Berufliche Unterrichtserfahrung wird nicht vorausgesetzt. Bewertet werden nicht bereits vollständig entwickelte Berufskompetenzen, sondern pädagogische Grundhaltung, Kommunikationsfähigkeit, methodisches Denken, Beobachtungsfähigkeit und Entwicklungspotential.
9. Sofern erforderlich: weitere ausbildungsspezifische Unterlagen gemäß Anlage des jeweiligen Ausbildungsgangs,
10. Angaben zum Ausbildungswunsch (gewählter Ausbildungsgang)
11. ein Motivationsschreiben (ca. 1–2 Seiten), in dem die Beweggründe für die Wahl des Ausbildungsgangs, berufliche Ziele und pädagogische Interessen dargestellt werden,
12. ein aktuelles ärztliches Attest gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4,
13. ggf. Nachweise über eine anerkannte Schwerbehinderung oder chronische Erkrankung, soweit diese für einen Nachteilsausgleich relevant sind,
14. für Bewerber:innen mit nichtdeutscher Herkunftssprache: Nachweis der Deutschkenntnisse (Niveau B2)
15. Unvollständige oder verspätet eingereichte Bewerbungen können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden, sofern nicht im begründeten Einzelfall eine Nachfrist gewährt wird.

§ 3a Eignungsprüfungsgebühr

Für die Durchführung der Eignungsprüfung wird eine Eignungsprüfungsgebühr nach Maßgabe der jeweils im Vertrag beziehungsweise im Bewerbungsverfahren einbezogenen Gebührenordnung erhoben. Höhe, Fälligkeit, Erstattung und Anrechnung auf einen Ersatztermin richten sich ausschließlich nach der Gebührenordnung. Gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt.

§ 4 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die Ausbildungsleitung oder eine von ihr beauftragte Person.

(2) Die Zulassung erfolgt bei einer fristgerechten und vollständigen Bewerbung für den gewählten Ausbildungsgang, mit der die Voraussetzungen nach § 2 nachgewiesen werden. Die Nachweise können elektronisch eingereicht werden.

(3) Die Zulassung wird insbesondere versagt, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 2 offensichtlich nicht vorliegen oder
2. geforderte Unterlagen trotz Aufforderung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt werden.

(4) Eine vorläufige Zulassung zur Eignungsprüfung kann erfolgen, wenn Mittlerer Schulabschluss oder Altersvoraussetzung erst bis zum Ausbildungsbeginn nachzuweisen sind und nach den vorliegenden Unterlagen erwartet werden kann, dass sie rechtzeitig erfüllt werden. Die endgültige Zulassung zur Ausbildung erfolgt erst nach vollständigem Nachweis. Bei minderjährigen oder noch schulpflichtigen Bewerber:innen gehören hierzu insbesondere die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter:innen, der Nachweis des Mittleren Schulabschlusses sowie der Nachweis über die Erfüllung oder Beendigung der Schulpflicht.

(5) Zugelassene Bewerber:innen wird der Termin der Durchführung des Verfahrens rechtzeitig und schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Eignungsprüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Eignungsprüfung wird eine oder werden mehrere Eignungsprüfungskommission(en) gebildet.

(2) Einer Eignungsprüfungskommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Ausbildungsleitung oder eine von ihr beauftragte Person als vorsitzendes Mitglied,
2. mindestens zwei Fachlehrkräfte aus dem Bereich Tanzpädagogik der zu überprüfenden Tanztechnik.

(3) Die Eignungsprüfungskommission soll unter Berücksichtigung von Vielfalt und Chancengleichheit möglichst ausgewogen besetzt werden; Abweichungen sind zu begründen.

(4) Die Kommission kann um weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht ergänzt werden (z. B. externe Fachleute, Ärzt:innen, Vertreter:innen des Trägers).

(5) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und ausschließlich dieser Ordnung verpflichtet.

§ 5a Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Mitglieder der Eignungsprüfungskommission dürfen nicht mitwirken, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiische Wahrnehmung der Prüfungstätigkeit zu rechtfertigen.
- (2) Die Ausbildungsleitung bestimmt in diesen Fällen eine Ersatzperson. Ausschluss und Ersatzbestellung sind zu dokumentieren.

§ 6 Gegenstand und Aufbau der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der tänzerisch-technischen, künstlerischen, musikalischen, persönlichen und pädagogischen Eignung sowie des für die Ausbildung erforderlichen Entwicklungspotenzials.

Sie umfasst in der Regel folgende Prüfungsteile:

- **praktische Prüfung im Klassischen Tanz** (Dauer: ca. 120 Minuten)
- **didaktisch-pädagogische Lehrprobe oder Lehrsequenz** im digitalen Format (per USB-Stick oder URL-Link bis spätestens zum Tag der Eignungsprüfung)
- **Aufnahmegespräch / Kolloquium** zur Feststellung der persönlichen Motivation, der pädagogischen Eignung sowie der beruflichen Zielsetzung.

- (2) Die Ausbildungsstätte macht die genaue Ausgestaltung und den zeitlichen Ablauf der Eignungsprüfung rechtzeitig bekannt. Prüfbestandteile können aus organisatorischen Gründen zusammengelegt oder über mehrere Tage verteilt werden.

§ 6a Digitale Vorprüfung, hybride Prüfungsanteile

- (1) Die Ausbildungsstätte kann zur organisatorischen Entlastung und zur ersten Eignungseinschätzung eine digitale Vorprüfung (z. B. Videoeinsendung, Live-Online-Sequenz) vorsehen. Inhalt, Umfang und technische Anforderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Die digitale Vorprüfung dient ausschließlich als Zulassungs- bzw. Vorwahlinstrument (Admission Gate) für die Präsenzteile und ist von der digitalen Lehrprobe als Bestandteil der Eignungsprüfung zu trennen. Sie wird nicht benotet und geht nicht in die Gesamtnote ein. Ein Anspruch auf Zulassung allein aufgrund der digitalen Vorprüfung besteht nicht.

- (3) Soweit Prüfungsanteile digital durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass Identität, Chancengleichheit und Bewertbarkeit gewahrt bleiben. Bei erheblichen technischen Störungen kann die Kommission die Wiederholung des betroffenen Prüfungsteils anordnen.

(4) Videoaufnahmen werden nur verarbeitet, soweit dies für die Durchführung und Dokumentation des Verfahrens erforderlich ist. Die Ausbildungsstätte informiert über Art, Zweck und Löschfristen (§11); eine Veröffentlichung erfolgt nicht.

§ 6b Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss

(1) Bei einer Täuschung kann der betroffene Prüfungsteil mit „nicht ausreichend“/„nicht geeignet“ bewertet werden. Bei einer schwerwiegenden oder wiederholten Täuschung oder bei einer erheblichen Störung kann die bewerbende Person von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über Maßnahmen entscheidet die Eignungsprüfungskommission nach Anhörung der/des Bewerber:in; die Entscheidung ist zu protokollieren.

(3) Bei Ausschluss gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

§ 7 Bewertung der Eignungsprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission nach einem einheitlichen Bewertungssystem beurteilt. Die Notenstufen sind:

- 1 = sehr gut geeignet,
- 2 = gut geeignet,
- 3 = geeignet,
- 4 = eingeschränkt geeignet,
- 5, 6 = nicht geeignet.

(2) Jedes stimmberechtigte Kommissionsmitglied vergibt für jeden Prüfungsteil eine Note. Aus den Einzelnoten wird je Prüfungsteil eine Teilnote als arithmetisches Mittel gebildet. Die Bewertung wird aus den ungerundeten Einzelwerten berechnet und einmalig auf eine Dezimalstelle gerundet. Beträgt die zweite Nachkommastelle fünf oder mehr, wird aufgerundet; andernfalls bleibt die erste Nachkommastelle unverändert. Die Bestehensentscheidung beruht auf der gerundeten Teilbeziehungsweise Gesamtnote.

(3) Für die Gesamtbewertung werden die Teilnoten mit folgenden Gewichtungsfaktoren berücksichtigt:

1. praktische Prüfung im Klassischen Tanz: Faktor 2,
2. didaktisch-pädagogische Lehrprobe: Faktor 1,
3. Aufnahmegespräch: Faktor 1.

(4) Aus den gewichteten Teilnoten wird die Gesamtnote gebildet.

(5) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn

1. die Teilnote der praktischen Prüfung höchstens 3,0 beträgt,
2. Keine Teilnote schlechter als 4,0 ist und
3. die Gesamtnote höchstens 3,0 beträgt.

Eine Abweichung von den Bestehensvoraussetzungen ist ausgeschlossen. Bei rechnerischen Rundungsfällen gelten ausschließlich die Rundungsregeln nach Absatz 2.

§ 8 Ergebnisfeststellung, Mitteilung und Einsichtnahme

(1) Die Eignungsprüfungskommission stellt das Ergebnis der Eignungsprüfung in nicht öffentlicher Sitzung fest.

(2) Über die Eignungsprüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die mindestens enthält:

1. Ort und Datum der Prüfung,
2. Namen der Mitglieder der Eignungsprüfungskommission,
3. Name der Bewerberin/des Bewerbers,
4. die einzelnen Prüfungsteile und deren Dauer,
5. die Bewertungen der Prüfungsteile und die Gesamtnote,
6. besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Rücktritt).

(3) Die Bewerber:innen werden zeitnah schriftlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung informiert. Bei minderjährigen Bewerber:innen wird die Mitteilung zusätzlich an die gesetzlichen Vertreter:innen gerichtet. Bei bestandener Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der mindestens das Datum der Prüfung und das Ergebnis hervorgehen.

(4) Auf Antrag erhalten Bewerber:innen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen. Bei minderjährigen Bewerber:innen steht dieses Recht auch den gesetzlichen Vertreter:innen zu. Persönliche Notizen der Prüfer:innen bleiben von der Einsichtnahme ausgeschlossen.

§ 9 Wiederholung der Eignungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Erscheinen Bewerber:innen ohne unverzügliche und glaubhaft gemachte Entschuldigung nicht zur Eignungsprüfung oder brechen sie die Prüfung ohne anerkannten Grund ab, gilt die

Eignungsprüfung als nicht bestanden. Über die Anerkennung von Entschuldigungsgründen entscheidet die Eignungsprüfungskommission.

(3) Ein wichtiger Grund ist unverzüglich, grundsätzlich vor Beginn der Prüfung, mitzuteilen und innerhalb einer gesetzten Frist nachzuweisen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden; eine Diagnose ist nicht mitzuteilen. Wird der Grund anerkannt, gilt die Eignungsprüfung als nicht unternommen und ein Ersatztermin kann angeboten werden.

§ 10 Nachteilsausgleich und besondere Schutzbestimmungen

(1) Bewerber:innen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erhalten auf Antrag Nachteilsausgleiche, die sicherstellen, dass sie ihre Eignung unter vergleichbaren Bedingungen nachweisen können. Art und Umfang des Nachteilsausgleichs werden im Einzelfall festgelegt und in geeigneter Weise dokumentiert.

(2) Schutzvorschriften im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit sowie Pflege- und Betreuungspflichten werden bei der Terminierung und Durchführung der Eignungsprüfung berücksichtigt. Auf Antrag können abweichende Prüfungsformen oder -termine vorgesehen werden, sofern die Prüfungsanforderungen inhaltlich gewahrt bleiben.

(3) Nachteilsausgleiche dürfen nicht zu einer Absenkung der fachlichen Anforderungen führen.

§ 11 Datenschutz und Aufbewahrung

(1) Die im Rahmen der Bewerbung und der Eignungsprüfung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Zwecke der Durchführung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens verarbeitet und vertraulich behandelt.

(2) Die Unterlagen werden sicher aufbewahrt und wie folgt gelöscht, vernichtet oder überführt:

1. Bewerbungsunterlagen abgelehnter oder zurückgetretener Bewerber:innen: 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens,
2. Unterlagen zugelassener Bewerber:innen: Überführung in die Ausbildungsakte; Aufbewahrung nach den hierfür geltenden Regelungen,
3. Prüfungsniederschriften und Bewertungsbögen: bis zum Ende des auf den Verfahrensabschluss folgenden Kalenderjahres, mindestens 12 Monate,
4. Videoaufnahmen aus digitaler Vorprüfung/hybriden Teilen: 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens.

(3) Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren abgeschlossen wurde.

(4) Bei minderjährigen Bewerber:innen werden die Datenschutzhinweise auch den gesetzlichen Vertreter:innen zur Verfügung gestellt. Soweit für einzelne Verarbeitungsvorgänge eine Einwilligung

erforderlich ist, wird diese von der minderjährigen Person und, soweit gesetzlich erforderlich, zusätzlich von den gesetzlichen Vertreter:innen eingeholt.

Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten und Videoaufnahmen, ergeben sich aus den vor der Bewerbung bereitgestellten Datenschutzhinweisen für Bewerber:innen.

§ 12 Zulassung zur Ausbildung und Gültigkeit des Ergebnisses

(1) Zur Ausbildung können nur Bewerber:innen zugelassen werden, die die Eignungsprüfung bestanden, die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt und die erforderlichen Unterlagen nach § 3 vollständig vorgelegt haben. Bei minderjährigen Bewerber:innen ist der Teilnahmevertrag von den gesetzlichen Vertreter:innen zu unterzeichnen oder ausdrücklich zu genehmigen. Sind mehrere Personen gemeinsam gesetzlich vertretungsberechtigt, ist der Teilnahmevertrag von allen gesetzlichen Vertreter:innen zu unterzeichnen oder es ist eine entsprechende Vertretungsvollmacht beziehungsweise Alleinvertretungsberechtigung nachzuweisen.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber:innen mit bestandener Eignungsprüfung die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze, erfolgt die Platzvergabe nach der Höhe der Gesamtnote der Eignungsprüfung. Bei gleicher Gesamtnote entscheidet zunächst die bessere Teilnote in der Haupttechnik, danach die bessere Teilnote der didaktisch-pädagogischen Lehrsequenz. Besteht weiterhin Gleichstand, entscheidet das Los.

(3) Die bestandene Eignungsprüfung gilt grundsätzlich für den unmittelbar folgenden Ausbildungsbeginn. In begründeten Fällen (Erkrankung, Schwangerschaft oder Mutterschutz, fortbestehende Schulpflicht) kann die Ausbildungsleitung die Gültigkeit einmalig um ein weiteres Ausbildungsjahr verlängern.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Zulassungs- und Eignungsprüfungsordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

(2) Sie wird der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der beantragten schulrechtlichen Einordnung und des Anerkennungsverfahrens als berufsbildende Ergänzungsschule vorgelegt und gilt für alle Aufnahmeverfahren ab dem Ausbildungsjahr 2026.

Anlage 1 – Prüfungsübersicht und Bewertungskriterien

Praktische Prüfung Klassischer Tanz

- technische Grundlagen, technische Ausführung,
- Koordination und Bewegungsqualität,
- Musikalität,
- Aufnahme- und Korrekturfähigkeit,
- räumliche Orientierung,

- Belastbarkeit und sichere Ausführung,
- künstlerischer Ausdruck,
- erkennbares Entwicklungspotenzial.

Didaktisch-pädagogische Lehrprobe

- Methodische Planung, Zielsetzung und Aufbau,
- Fachliche Richtigkeit,
- adressatengerechte Vermittlung,
- sprachliche Klarheit, Kommunikation,
- Demonstrationsfähigkeit,
- Beobachtung und Korrektur,
- Musikauswahl und Tempo,
- Sicherheit und Belastungssteuerung,
- Umgang mit der Lerngruppe,
- Reflexions- und Entwicklungspotenzial.

Aufnahmegespräch

- Motivation,

.